



Dienstanweisung „Nachhaltige Beschaffung“

Präambel

Das Vergaberecht gestattet es öffentlichen Auftraggebern fair gehandelte und nachhaltige Produkte bei der Beschaffung zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit soll auch bei den Beschaffungen der Stadt Schwabach genutzt werden.

Mit der Zertifizierung zur Fair Trade City wurde diesbezüglich bereits ein erster Schritt getan.

Im Juli 2019 beschloss die Metropolregion Nürnberg mit dem „Pakt zur nachhaltigen Beschaffung“ Beschaffungen verstärkt an Nachhaltigkeitskriterien auszurichten. Diese Vorgehensweise wurde am 04.12.2019 vom Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Schwabach bestätigt.

Das heißt innerhalb der Verwaltung soll nun die Beschaffung verschiedener Produktgruppen stufenweise auf eine nachhaltige Beschaffung umgestellt werden. Begonnen werden soll dabei mit den Produktgruppen Büromaterial, Textilien, Lebensmittel und Sportbälle.

1. Zweck

Der Zweck dieser Dienstanweisung ist es, Büromaterial, Textilien, Lebensmittel und Sportbälle bei der Stadt Schwabach unter Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien zu beschaffen.

2. Geltungsbereich

(1) Die Dienstanweisung gilt für Beschaffungen mit städtischen Finanzmitteln durch städtische Organisationseinheiten wie Referate, Ämter und Dienststellen, Kindertagesstätten sowie durch Schulen, für die die Stadt Schwabach Sachaufwandsträgerin ist.

Werden bei Beschaffungen Mittel des Bundes, des Landes oder anderer Körperschaften/Institutionen von der Stadt Schwabach verwendet, so ist diese Dienstanweisung zu beachten, soweit ihr nicht Richtlinien dieser Körperschaften/Institutionen entgegenstehen.

An diese Dienstanweisung sind auch nicht im städtischen Dienst stehende Personen schriftlich zu binden, soweit sie in den unter Satz 1 genannten Bereichen für die Stadt Schwabach tätig sind oder soweit sie über Finanzmittel der Stadt zu verfügen berechtigt sind.

(2) Diese Dienstanweisung gilt für die Beschaffung von Büromaterial, Textilien, Lebensmitteln und Sportbällen. Sie gilt auch für Direktaufträge und Verhandlungsvergaben, bei denen kein formelles Vergabeverfahren durchgeführt wird.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien zur nachhaltigen Beschaffung im Vergaberecht (2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU) in nationales Recht im April 2016 sind Nachhaltigkeitsaspekte im Vergaberecht verankert. Dies ermöglicht dem öffentlichen Auftraggeber, Produkte und Dienstleistungen auszuwählen, die neben der Wirtschaftlichkeit auch Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

4. Zulässigkeit von Nachhaltigkeitskriterien

Unabhängig vom Auftragswert ist es im Vergabeverfahren grundsätzlich möglich, Anforderungen an die Nachhaltigkeit der zu beschaffenden Güter oder Dienstleistungen zu stellen, solange die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs eingehalten werden.

Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und § 43 Abs. 2 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)).

Auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlaubt es ausdrücklich, soziale und umweltbezogene Aspekte in das Vergabeverfahren einzubeziehen (§97 Abs. 3 GWB).

Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken (§ 127 Abs. 3 GWB).

Die Bevorzugung regionaler Produkte oder ortsansässiger Unternehmen verstößt gegen das Diskriminierungsverbot und ist nicht zulässig. Auch eine mittelbare Diskriminierung, z. B. die Bevorzugung kurzer Transportwege, ist nicht zulässig. In Einzelfällen kann Regionalität als Vorgabe für funktionale Anforderungen, wie z.B. über Reaktionszeiten oder Warmhaltezeiten in die Bewertung mit einfließen (§ 97 Abs. 2 GWB).

5. Nachweisführung durch Gütezeichen

Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen gemäß § 34 VgV, § 24 UVgO verlangen.

6. Begründung der Nicht-Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben zur nachhaltigen Beschaffung muss das Begründungsformular, das Anlage dieser Dienstanweisung ist, ausgefüllt und von der Leitung der beschaffenden Stelle unterschrieben werden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn keine geeigneten nachhaltigen Produkte verfügbar sind oder die Mehrkosten daraus nicht vertretbar wären, oder die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags ohne Nachhaltigkeitsrelevanz vorliegt.

Das ausgefüllte Formular wird Bestandteil der Vergabedokumentation.

7. Mehrkosten

Vertretbar sind Mehrkosten im Vergleich zu herkömmlichen Produkten und Leistungen von bis zu 10% der Gesamtkosten der Maßnahme.

8. Leitfäden

Um die Anwendung der Dienstanweisung zu erläutern, wurde ein „Handlungsleitfaden“ erstellt, der Anlage dieser Dienstanweisung ist.

Der Handlungsleitfaden besteht aus einem „Allgemeinen Teil“ der für alle Produktgruppen gilt und aus „Produktleitfäden“ für einzelne Produktgruppen.

Produktleitfäden für einzelne Produktgruppen sind von den für die Beschaffung zuständigen Stellen unter Mitbestimmung des Referates V zu erstellen. Sie sind von den für die Beschaffung zuständigen Stellen bei Bedarf an Veränderungen bzgl. des Marktangebots oder bzgl. der Nachhaltigkeitskriterien und Siegel anzupassen (z.B. vor Ausschreibung eines Rahmenvertrages).

Alle Produktleitfäden sind soweit möglich nach der veröffentlichten Mustervorlage für Produktleitfäden aufzubauen.

9. Zuständigkeiten

- (1) Zentrale Anlaufstelle für allgemeine Fragestellungen zur nachhaltigen Beschaffung innerhalb der Stadtverwaltung ist das Referat V.
- (2) Entsprechend der dezentralen Beschaffungspraxis bei der Stadt Schwabach sind für Klärung spezifischer produktorientierter Fragestellungen zum Thema Nachhaltigkeit die zuständigen beschaffenden Stellen zuständig.

10. Besondere Hinweise und Inkrafttreten

- (1) Der Personalrat wurde bei der Erstellung der Dienstanweisung ordnungsgemäß beteiligt.
- (2) Diese Dienstanweisung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Schwabach, den

03.06.2022


Peter Reiß
Oberbürgermeister

Anlagen

- Anlage „Handlungsleitfaden“ (allg. Teil und Mustervorlage Produktleitfaden Büromaterial)
- Anlage „Begründungsformular für die Nichtanwendung der Nachhaltigkeitskriterien“